

20.10.89

K - AS - Fz - G

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungs-
förderungsgesetzes
(12. BAföGÄndG-E)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung folgende Ziele:

1. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz soll in wesentlichen Punkten strukturell verbessert werden. Grundlage dieser Verbesserungen sind die "Vorschläge zur Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes", die der Beirat für Ausbildungsförderung im Herbst 1988 vorgelegt hat.
2. Nach § 35 BAföG sind die Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG alle zwei Jahre zu überprüfen. Über das Ergebnis legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat gleichzeitig den 8. Bericht nach § 35 BAföG vor. Mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs schlägt sie die nach dem Ergebnis der Überprüfung notwendigen Gesetzesänderungen vor.
3. Der Gesetzentwurf trägt außerdem der seit der letzten Änderung des Gesetzes ergangenen Rechtsprechung Rechnung. Schließlich soll mit ihm der Darlehenseinzug effizienter gestaltet und aufgetretenen Problemen des Gesetzesvollzuges abgeholfen werden.

Fristablauf: 01.12.89

- 2 -

B. Lösung

Der Entwurf sieht im wesentlichen vor,

- die relativen Freibeträge bei der Anrechnung von Elterneinkommen erheblich anzuheben,
- die Ausbildungsförderung während einer Zweitausbildung stärker von der wirtschaftlichen Leistungskraft der Eltern abhängig zu machen,
- Schüler von Berufsaufbauschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sowie Schüler von Fach- und Berufsfachschulklassen, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen, - ab Klasse 11 - in die Förderung aufzunehmen,
- die Ausbildungsförderung der Studenten zu 50 v.H. als Zuschuß zu leisten,
- eine Studienabschlußförderung einzuführen,
- den Krankenversicherungszuschlag für Studenten anzuheben,
- den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß um eine Zeitkomponente zu ergänzen,
- die Bedingungen der Förderung und Darlehensrückzahlung für behinderte Auszubildende zu verbessern,
- die monatliche Rückzahlungsmindestrate für Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz auf 200 DM anzuheben,
- die Bedarfssätze zum Herbst 1990 und die Freibeträge jeweils zum Herbst 1990 und zum Herbst 1991 um durchschnittlich 3 v.H. anzuheben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wurde unter Berücksichtigung der vorgesehenen strukturellen Verbesserungen der Förderungsleistungen und der Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge in folgender Höhe ermittelt:

	1990	1991	1992	1993
	- Mio. DM -			
Gesamtkosten	2.577	2.931	2.800	2.569
davon Bund	1.675	1.905	1.820	1.670
davon Länder	902	1.026	980	899

Die Ansätze des Bundes liegen im Rahmen der in der Finanzplanung vorgesehenen Beträge.

Die Einnahmen aus Darlehensrückflüssen werden sich 1990 um 8 Mio. DM (davon Bund: 65 v.H.), 1991 um 50 Mio. DM, 1992 um 82 Mio. DM und in den Folgejahren um 150 Mio. DM erhöhen. Darüber hinaus werden Steuermehreinnahmen erzielt werden. Sie werden 1991 240 Mio. DM betragen (davon Bund: 102 Mio. DM).

Im Bereich der Sozialhilfe wird das Gesetz teilweise zu Einsparungen, teilweise zu Mehrausgaben führen. Unter Berücksichtigung ihres Anteiles an den Steuermehreinnahmen (1991: 36 Mio. DM) werden die Gemeinden insgesamt finanziell entlastet werden.

Bundesrat

Drucksache 548/89

20.10.89

K - AS - Fz - G

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungs-
förderungsgesetzes
(12. BAföGÄndG-E)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 20. Oktober 1989

121 (313) - 280 03 - Au 130/89

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(12. BAföGÄndG-E)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.



Fristablauf: 01.12.89

Entwurf

eines Zwölften Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG-E)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekannt-
machung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert
durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988
(BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch
von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und
Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller
Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10
sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren
Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht
voraussetzt, wenn der Auszubildende die Vorausset-
zungen des Absatzes 1 a erfüllt,

2. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, ab Klasse 11, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluß vermitteln,
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendreal-schulen, Abendgymnasien und Kollegs,
5. Höheren Fachschulen und Akademien,
6. Hochschulen.

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung - mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen - oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in Fällen geleistet wird, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten oder nach Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten gefordert wird und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist. Wird das Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch einer in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gefordert, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt."

d) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"Leistungen nach diesem Gesetz werden Gefangenen höchstens bis zur Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes gewährt."

2. In § 3 Abs. 4 wird Nummer 3 zu Nummer 4 und folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. auf die Fachhochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 19. Lebensjahres den Schülern von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,"

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte, wenn

1. er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann oder

2. die Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht durchgeführt werden kann, sie vor dem 1. Juli 1990 aufgenommen wurde

und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Die Ausbildung muß mindestens sechs Monate dauern. Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen; für die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Ausländer gilt er nicht, wenn die Ausbildung in einem Staat durchgeführt wird, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Das Praktikum außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes muß mindestens drei Monate dauern. Für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb Europas, das nach dem 30. Juni 1990 beginnt,

wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn eine der in Satz 1 bezeichneten Stellen zusätzlich bestätigt, daß der Aufenthalt außerhalb Europas in der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist."

bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Textstelle "Satz 2" durch die Textstelle "Satz 3" ersetzt.

4. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"1. wenn sie eine Hochschulausbildung in einem längstens zwei Jahre dauernden Ausbildungsgang entweder in derselben Richtung fachlich, insbesondere wissenschaftlich vertieft, weiterführt oder in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt; der Auszubildende muß die vorhergehende Hochschulausbildung vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 abgeschlossen haben,

2. wenn sie eine Hochschulausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist,"

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

"6. Auszubildenden, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EG-Mitgliedstaates haben und im Geltungsbereich des Gesetzes vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Ausbildung muß grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen."

b) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 3 wird nach dem Wort "kann" die Textstelle "bis auf 6 Monate" eingefügt.

6. In § 10 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 letzter Halbsatz wird das Wort "als" durch die Textstelle "nach § 17 Abs. 2 Satz 1 als Zuschuß und" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 wird nach dem Wort "haben" die Textstelle "...", und die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen" eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Satz 1 Nr. 5 gilt nur für Auszubildende, deren Ausbildungsabschnitt vor dem 1. Juli 1990 begonnen hat, sowie auf besonderen Antrag für Auszubildende, die zu diesem Zeitpunkt wegen der Ableistung eines der in § 66 a Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Dienste gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt zu beginnen, aber in unmittelbarem Anschluß hieran diese Ausbildung aufnehmen."

c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Textstelle "Nr. 1" die Textstelle "und 2" eingefügt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,

310 DM,

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschul-
klassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,

555 DM."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von

Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 555 DM,

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 670 DM.

Satz 1 gilt nur, wenn

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. der Auszubildende einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,
3. der Auszubildende einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt,
4. eine Verordnung nach § 2 Abs. 1 a Satz 2 erlassen worden ist und die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus einem dort aufgeführten schwerwiegenden sozialen Grund unzumutbar ist."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3a) Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht."

9. § 12 a wird gestrichen.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl "485" durch die Zahl "500" und

- die Zahl "525" durch die Zahl "540".

b) In Absatz 2 wird die Zahl "200" durch die Zahl "210" ersetzt.

c) In Absatz 2 a wird die Zahl "45" durch die Zahl "65" ersetzt.

11. In § 14 a Satz 1 wird nach dem Wort "Gesetzes" die Textstelle "sowie in den Fällen des § 5 Abs. 1" eingefügt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Textstelle "Nr. 4 und 5" durch die Textstelle "Nr. 5 und 6" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird Nummer 2 gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Auszubildenden an Hochschulen wird für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer oder die Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1 oder 3 hinaus geleistet, wenn der Auszubildende innerhalb dieser Förderungszeiten zur Abschlußprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, daß er die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abschließen kann. Ist eine Abschlußprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, daß der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vor-

legt, daß er die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abschließen kann."

- d) In Absatz 4 wird die Textstelle "Nr. 4 und 5" durch die Textstelle "Nr. 5 und 6" ersetzt.

13. In § 15 a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Besucht ein Auszubildender zwischen dem Ende einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes und dem frühestmöglichen Beginn der anschließenden Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes für längstens vier Monate keine Ausbildungsstätte, so wird ihm längstens für die Dauer der beiden Monate vor Beginn der anschließenden Ausbildung Ausbildungsförderung geleistet. Die beiden Kalendermonate sind in den folgenden Bewilligungszeitraum einzubeziehen."

14. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 oder 5 wird Ausbildungsförderung längstens für die Dauer eines Jahres geleistet. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes gilt Satz 1 nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum, soweit nicht der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist."

15. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "Ausbildungsförderung" durch die Worte "der monatliche Förderungsbetrag zur Hälfte" ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 1 gilt nicht

1. für den Zuschlag zum Bedarf nach § 13 Abs. 4,
2. für die Ausbildungsförderung, die einem Behinderten wegen der Behinderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird."

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl "120" durch die Zahl "200" ersetzt.

b) Nach Absatz 5 b wird folgender Absatz 5 c eingefügt:

"(5 c) Mit dem Tod des Darlehensnehmers erlischt die Darlehens(rest)schuld."

c) Absatz 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Beginn und Ende der Verzinsung sowie den Verzicht auf Zinsen aus besonderen Gründen,"

17. § 18 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl "1 170" durch die Zahl "1 210" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden ersetzt

- die Zahl "530" jeweils durch die Zahl "540" und
- die Zahl "400" durch die Zahl "410".

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt
"Auf besonderen Antrag erhöht sich bei Behinderten der in Satz 1 bezeichnete Betrag um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33 b des Einkommensteuergesetzes."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Auf den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Freistellung vom Beginn des Antragsmonats an in der Regel für ein Jahr, rückwirkend erfolgt sie für längstens vier Monate vor dem Antragsmonat (Freistellungszeitraum). Das im Antragsmonat erzielte Einkommen gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 als monatliches Einkommen für alle Monate des Freistellungszeitraums. Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen glaubhaft zu machen."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand nach der Antragstellung, so wird der Bescheid vom Beginn des Monats an geändert, in dem die Änderung eingetreten ist. Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge. Der Änderungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der abschließenden Feststellung nach Absatz 4."

d) In Absatz 4 wird das Wort "zwölf" durch die Textstelle "die Zahl der Kalendermonate dieses Zeitraumes" ersetzt.

e) In Absatz 5 wird die Textstelle "Abs. 2" durch die Textstelle "Abs. 5" ersetzt.

18. § 18 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Textstelle "Dem Auszubildenden," die Textstelle "dessen Förderungshöchstdauer vor dem 1. Oktober 1993 endet," eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Dem Auszubildenden, dessen Förderungshöchstdauer nach dem 30. September 1993 endet, der die Abschlußprüfung bestanden hat und nach ihrem Ergebnis zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, wird auf Antrag ein Teilerlaß gewährt. Der Erlaß beträgt von dem nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrag

1. 25 vom Hundert, wenn er innerhalb der Förderungshöchstdauer,
2. 20 vom Hundert, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer,
3. 15 vom Hundert, wenn er innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer

die Abschlußprüfung bestanden hat. Absatz 1 Satz 2 bis 7 finden entsprechende Anwendung."

c) Die bisherigen Absätze 1 a bis 2 werden Absätze 3 bis 5.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Textstelle "Nr. 2" durch die Textstelle "Nr. 2 a und 2 b" ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Textstelle "und 2" wird durch die Textstelle "bis 2 b" ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Zahl "20 600" durch die Zahl "21 100" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Nummer 3 a gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Textstelle "Abs. 3" gestrichen.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte "und des Ehegatten" angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden und seines Ehegatten sind die Einkommen maßgebend, die sie für den Bewilligungszeitraum erzielen."

21. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt:

- die Zahl "145" durch die Zahl "150",
- die Zahl "210" durch die Zahl "215",
- die Zahl "290" durch die Zahl "295",
- die Zahl "500" durch die Zahl "515",
- die Zahl "445" durch die Zahl "460" und
- die Zahl "730" durch die Zahl "750".

b) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Textstelle "§ 12 a" wird durch die Textstelle "§ 12 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

bb) Es werden ersetzt

- die Zahl "200" durch die Zahl "210" und
- die Zahl "145" durch die Zahl "150".

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte "und des Ehegatten" gestrichen.

b) In Absatz 1 werden die Worte "und des Ehegatten" gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen; nach dessen Ende gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt."

23. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl "1 700" durch die Zahl "1 750" und
- die Zahl "1 170" jeweils durch die Zahl "1 210".

b) In Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl "140" durch die Zahl "145",
- die Zahl "95" durch die Zahl "100",
- die Zahl "445" durch die Zahl "460",
- die Zahl "575" durch die Zahl "590" und
- die Zahl "530" durch die Zahl "540".

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1, 3 und 6 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt anrechnungsfrei

1. zu 50 vom Hundert und
2. zu 5 vom Hundert für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird."

24. § 25 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "sich" die Textstelle

"- nach Maßgabe des Absatzes 3 -" eingefügt und die Zahl "50" durch die Zahl "25" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Absatz 1 gilt nur für Auszubildende, deren Ausbildungsabschnitt vor dem 1. Juli 1990 begonnen hat, sowie auf besonderen Antrag für Auszubildende, die zu

diesem Zeitpunkt wegen der Ableistung eines der in § 66 a Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Dienste gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt zu beginnen, aber in unmittelbarem Anschluß hieran diese Ausbildung aufgenommen haben."

25. § 25 b wird gestrichen.

26. In § 28 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht für das nach diesem Gesetz erhaltene Darlehen."

27. In der Überschrift des Abschnitts VII wird das Wort "Überleitung" durch das Wort "Anspruchsübergang" ersetzt.

28. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "Einkommens und" gestrichen.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Satz 1 gilt nicht für Auszubildende, die bereits eine Ausbildung berufsqualifizierend abgeschlossen haben.
Satz 2 gilt nicht für Auszubildende, die für den Monat Juni 1990 Vorausleistung erhalten haben."

29. In § 37 Abs. 4 wird nach dem Wort "Zeitpunkt" das Wort "an" eingefügt.

30. In § 39 Abs. 3 wird die Textstelle "Abs. 2 und 3" durch die Textstelle "Abs. 3" ersetzt.

31. § 42 Abs. 2 wird gestrichen.

32. In § 43 Abs. 1 wird die Nummer 1 gestrichen.

33. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 5 Nr. 1 wird nach der Textstelle "§ 5 Abs. 2" die Textstelle "und 5" eingefügt.

34. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Ausbildungsstätten, Fernlehrinstitute und Prüfungsstellen sind verpflichtet, die nach § 3 Abs. 3, § 15 Abs. 3 a sowie den §§ 48 und 49 erforderlichen Bescheinigungen, Bestätigungen und gutachterlichen Stellungnahmen abzugeben."

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist, hat

1. der jeweilige Arbeitgeber auf Verlangen dem Auszubildenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten sowie dem Amt für Ausbildungsförderung eine Bescheinigung über den Arbeitslohn und den auf der

Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag auszustellen,

2. die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes oder öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung dem Amt für Ausbildungsförderung Auskünfte über die von ihr geleistete Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten zu erteilen."

35. In § 49 Abs. 1 a wird das Wort "Hochschule" durch das Wort "Ausbildungsstätte" ersetzt.

36. In § 51 Abs. 2 wird die Zahl "600" durch die Zahl "700" ersetzt.

37. In § 53 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge."

38. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "jährlich" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Statistik erfaßt jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr für jeden geförderten Auszubildenden folgende Erhebungsmerkmale:

1. von dem Auszubildenden: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Art eines berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Klasse bzw. (Fach-) Semester, Monat und Jahr des Endes der Förderungshöchstdauer, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrages nach § 29 Abs. 3,
2. von dem Ehegatten des Auszubildenden: Berufstätigkeit oder Art der Ausbildung, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrags nach § 25 Abs. 6, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder und der weiteren nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,
3. von den Eltern des Auszubildenden: Familienstand, Bestehen einer Ehe zwischen den Eltern, Berufstätigkeit, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrages nach § 25 Abs. 6, Unterhaltsberechtigtenverhältnis und Art der Ausbildung der weiteren unterhaltsberechtigten Kinder sowie der nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,
4. Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Auszubildenden, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern, von den Eltern tatsächlich ge-

leistete Unterhaltsbeträge, Monat und Jahr des Beginns und Endes des Bewilligungszeitraumes, Monat des Zuständigkeitswechsels im Berichtszeitraum sowie Art und Höhe des Förderungsbetrags, gegliedert nach Monaten."

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Ämter für Ausbildungsförderung."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Ämter für Ausbildungsförderung."

39. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort "Gesetzen" das Wort "den" eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Auf Auszubildende,

1. die aufgrund von § 2 Abs. 1 a keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder

2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bemißt,

findet § 26 des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung."

40. § 68 Abs. 2 bis 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 a Abs. 1 werden ersetzt:
 - die Zahl "1 210" durch die Zahl "1 240",
 - die Zahl "540" jeweils durch die Zahl "560" und
 - die Zahl "410" durch die Zahl "425".
2. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt:
 - die Zahl "13 000" durch die Zahl "13 400",
 - die Zahl "6 200" jeweils durch die Zahl "6 400" und
 - die Zahl "21 100" durch die Zahl "21 700".
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt:
 - die Zahl "150" durch die Zahl "155",
 - die Zahl "215" durch die Zahl "220",
 - die Zahl "295" durch die Zahl "300",
 - die Zahl "515" durch die Zahl "530",
 - die Zahl "460" durch die Zahl "475" und
 - die Zahl "750" durch die Zahl "770".
 - b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt:
 - die Zahl "210" durch die Zahl "220" und
 - die Zahl "150" durch die Zahl "155".

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl "1 750" durch die Zahl "1 800" und
- die Zahl "1 210" jeweils durch die Zahl "1 240".

b) In Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl "145" durch die Zahl "150",
- die Zahl "460" durch die Zahl "475",
- die Zahl "590" durch die Zahl "610" und
- die Zahl "540" durch die Zahl "560".

Artikel 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

In § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch geändert worden ist, wird nach Absatz 1 b folgender Absatz 1 c eingefügt:

"(1 c) Auf Auszubildende,

1. die aufgrund von Absatz 1 Satz 2 und 3 keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder

2. deren Bedarf sich nach Absatz 1 b Nr. 1 bemißt,

findet § 26 des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung."

Artikel 4

Neufassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Oktober 1990 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 4 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (6. BAföGÄndG) vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037), Artikel 4 des 7. BAföGÄndG vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625), Artikel 8 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) und Artikel 3 des 11. BAföGÄndG vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am 1. Juli 1990 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 17 Buchstaben a bis d tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nr. 11, 15 Buchstabe b, Nr. 20 Buchstabe b, Nr. 22 Buchstabe b, Nr. 24, 26 und 28 tritt am 1. Juli 1990 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1990 beginnen.
- (4) Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a, Nr. 8 Buchstaben a bis c, Nr. 10, 15 Buchstabe a, Nr. 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nr. 21 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe bb und Nr. 23 tritt am 1. Juli 1990 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1990 beginnen. Vom 1. Oktober 1990 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.
- (5) Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a tritt für Fälle, in denen der Darlehensnehmer nach dem Rückzahlungsbescheid die erste Rate nach dem 30. Juni 1990 zu leisten hat, am 1. Juli 1990, im übrigen am 1. Januar 1993 in Kraft. Satz 1 gilt nicht für Fälle, in denen der Darlehensnehmer Darlehen erhalten hat, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 in der bis zum 31. März 1976 geltenden Fassung zu verzinsen sind.
- (6) Artikel 2 tritt mit Ausnahme von Nummer 1 am 1. Juli 1991 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen

nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1991 beginnen. Vom 1. Oktober 1991 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c tritt am 30. September 1993 außer Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf zum einen das Ziel, das Bundesausbildungsförderungsgesetz in wesentlichen Punkten strukturell zu verbessern. Zum anderen soll mit dem Gesetzentwurf die regelmäßige Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG vorgenommen werden. Der Gesetzentwurf trägt außerdem der seit der letzten Änderung des Gesetzes ergangenen Rechtsprechung Rechnung. Schließlich soll mit ihm der Darlehenseinzug effizienter gestaltet und aufgetretenen Problemen des Gesetzesvollzuges abgeholfen werden.

1. Zur Erarbeitung der erforderlichen Grundlagen für eine strukturelle Verbesserung des Ausbildungsförderungsrechtes hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft den nach § 44 BAföG errichteten Beirat für Ausbildungsförderung 1987 beauftragt, das Ausbildungsförderungsrecht des Bundes insgesamt auf seine innere Stimmigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und - unter Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Lage von Bund und Ländern - notwendig erscheinende Änderungen vorzuschlagen. Vielfältige Prüfungs- und Änderungsanregungen aus dem Deutschen Bundestag, den Parteien, den im Bildungsbereich tätigen Verbänden sowie zahlreicher Bürger hatten dazu Veranlassung gegeben, eine grundlegende Evaluierung des Ausbildungsförderungsrechtes vorzunehmen.

Der Beirat hat seine Beratungen im Herbst 1988 abgeschlossen und in einem Bericht Vorschläge zur Reform

des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Schriftenreihe des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft Grundlagen und Perspektiven für Bildung und Wissenschaft, Nr. 21, 1988) vorgelegt. Die Bundesregierung hat diese Empfehlungen zur Grundlage ihres Gesetzentwurfes gemacht.

- 1.1 Im Mittelpunkt der strukturellen Verbesserungen des BaföG steht die Anhebung der relativen Freibeträge vom Elterneinkommen. Durch sie soll eine spürbare Verbesserung der finanziellen Situation von Familien mit Kindern in Ausbildung im Bereich mittlerer Einkommen erreicht werden, in dem es Eltern nur unter großen persönlichen Einschränkungen möglich ist, die Ausbildung der Kinder zu finanzieren. Die Bundesregierung hat bereits 1987 in ihrem "Bericht zur Ausbildungsfinanzierung in Familien mit mittlerem Einkommen" (BT-Drs. 11/610) dargelegt, daß das verfügbare Einkommen im mittleren Einkommensbereich bei steigendem Bruttoeinkommen wegen des Zusammentreffens des Auslaufens staatlicher Transferleistungen mit dem Anstieg der steuerlichen Belastung nur noch in verhältnismäßig geringem Umfang zunimmt, so daß sich steigende Leistung in diesem Einkommensbereich kaum noch lohnt.

Zur Lösung des Problems sieht der Gesetzentwurf vor, die relativen Freibeträge nach § 25 Abs. 4 BaföG von 25 % für die Eltern und 10 % mit betragsmäßiger Begrenzung für jedes Kind auf 50 % und 5 % ohne betragsmäßige Begrenzung anzuheben und damit das "Herauswachsen" aus der Förderung bei steigendem Einkommen angemessen zu verlangsamen. Durch den Verzicht auf die sog. Deckelung, d. h. die betragsmäßige Begrenzung der Kinderkomponente, bleibt die Kinderkomponente den Familien im gesamten Teilförderungsbereich erhalten.

Durch diese Änderung wird sich die Zahl der BAföG-Geförderten im Hochschulbereich, die zur Zeit bei rund 260.000 liegt, voraussichtlich um 70.000 erhöhen. Zusätzlich werden rund 160.000 Studenten deutlich höhere Förderungsbeträge erhalten. Durch die vorgeschlagene Anhebung der relativen Freibeträge wird sich die Einkommensgrenze, bis zu der Ausbildungsförderung geleistet wird, beispielsweise bei einer Familie mit einem auswärts studierenden Kind von einem Bruttoeinkommen von rd. 4.600 DM monatlich auf rd. 6.000 DM erhöhen.

Im Schulbereich werden durch die vorgesehene Änderung rd. 10.000 Schüler zusätzlich in die Förderung aufgenommen werden.

- 1.2 Entsprechend der Empfehlung des Beirates für Ausbildungsförderung soll die Förderung in Zukunft wieder stärker an die wirtschaftliche Leistungskraft der Familien gebunden werden.

Seit Beginn der 70er Jahre ist eine Änderung im Ausbildungsverhalten festzustellen. Neben den herkömmlichen Ausbildungsweg (Schule-Abitur-Studium) ist in zunehmendem Maße die Alternative getreten, nach dem Schulabschluß zunächst eine praktische berufliche Ausbildung zu absolvieren und erst danach ein Studium aufzunehmen (sog. Abitur-Lehre-Studium-Fälle). Viele Auszubildende durchlaufen auch den in den 70er Jahren neu geschaffenen Bildungsweg über den mittleren Bildungsabschluß, die Lehre und die einjährige Fachoberschule zum Fachhochschulstudium.

Die Entwicklung im Bildungsverhalten hat dazu geführt, daß insbesondere die Vorschriften über die elternunabhängige Förderung (§ 11 Abs. 3 BAföG), die ursprüng-

lich auf Auszubildende des klassischen Zweiten Bildungsweges zugeschnitten waren, heute zunehmend auf Studienberechtigte des ersten Bildungsweges Anwendung finden. Dies hat seinen Grund darin, daß im Rahmen des § 7 BAföG in großem Umfang Ausbildungen nach einer betrieblichen Ausbildung gefördert werden, und zwar elternunabhängig, wenn die Eltern den Auszubildenden gegenüber ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BAföG).

Die derzeitige Regelung der Förderung von Zweitausbildungen nach dem BAföG führt zu einer Schlechterstellung von Auszubildenden in bestimmten Fällen, weil § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BAföG an die Erfüllung der Unterhaltspflicht von Eltern anknüpft. Eine solche Verknüpfung hat zur Konsequenz, daß die Auszubildenden, die - bei wirtschaftlicher Zumutbarkeit für die Eltern - auch noch während einer Zweitausbildung unterhaltsberechtig sind, weil sie ihre Ausbildung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes planvoll anlegen und zielstrebig durchführen, nur elternabhängig gefördert werden können. Dagegen aber erhalten andere Auszubildende nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BAföG während ihrer gesamten Zweitausbildung eine elternunabhängige Ausbildungsförderung, weil bei ihnen die Eltern ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben.

Dieses Ergebnis wird zu Recht als unbillig empfunden und soll durch Streichung der an die Erfüllung der Unterhaltspflicht geknüpften elternunabhängigen Förderung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BAföG in Zukunft vermieden werden. Die elternunabhängige Förderung wird auf Abendgymnasiasten und Kollegiaten, über 30jährige Studienanfänger sowie Auszubildende, die vor dem Beginn ihrer Zweitausbildung bereits mehrere Jahre berufstätig waren, begrenzt. Im übrigen werden auch

Auszubildende in einer Zweitausbildung in Zukunft elternabhängig gefördert werden.

Übergangsregelungen stellen sicher, daß Auszubildende, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bereits in einem elternunabhängig geförderten Ausbildungsabschnitt befinden oder die wegen der durch die Ableistung u. a. des Grundwehrdienstes bedingten Verzögerung erst verspätet ihre Ausbildung beginnen können, keine Nachteile erleiden.

Ebenfalls der stärkeren Anbindung der Ausbildungsförderung an die wirtschaftliche Leistungskraft der Eltern dient die vorgesehene Streichung der sog. eingeschränkt elternabhängigen Förderung nach § 25 a Bafög.

Die Begrenzung der elternunabhängigen Förderung auf die Fälle des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Bafög erfordert es, die Vorausleistung nach § 36 Bafög auf diejenigen zu beschränken, die noch keine Ausbildung berufsqualifizierend abgeschlossen haben. Anderenfalls müßte in Fällen des bisherigen § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Bafög im Rahmen der Vorausleistung praktisch unverändert elternunabhängige Vollförderung gewährt werden. Die mit der Änderung des § 11 Abs. 3 Bafög angestrebte engere Anbindung der Ausbildungsförderung an die wirtschaftliche Leistungskraft der Eltern würde damit unterlaufen.

- 1.3 Ausbildungsförderung wird grundsätzlich nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer gewährt, die unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in der Förderungshöchstdauerverordnung festgesetzt wird. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß es heute in vielen Studienfächern weniger

als 20 % aller Studierenden gelingt, innerhalb der Förderungshöchstdauer das Studium abzuschließen. Viele Studenten erhalten daher ausgerechnet in der Examensphase keine Ausbildungsförderung mehr und müssen nebenbei Geld für ihren Lebensunterhalt verdienen. Dadurch verzögert sich der Studienabschluß weiter. Für diesen Zustand sind vielfach die objektiven Studienbedingungen, und nicht etwa mangelnde Leistungsbereitschaft der Studenten ursächlich. Deshalb sollen Studierende, die sich vor Ablauf der Förderungshöchstdauer zum Examen gemeldet haben und die eine Bescheinigung ihrer Hochschule darüber vorlegen, daß sie tatsächlich innerhalb der nächsten zwei Semester ihr Studium abschließen können, in dieser Phase weiter gefördert werden. Wer bisher nach Ablauf der Förderungshöchstdauer keine Leistungen mehr erhielt, wird somit künftig unter den genannten Voraussetzungen finanziell abgesichert, so daß er sein Studium zügig abschließen kann.

Diese Regelung wird auf drei Jahre befristet. Die Bundesregierung geht davon aus, daß es danach einer besonderen Studienabschlußförderung nicht mehr bedarf. Länder und Hochschulen sind damit gehalten, in der Zwischenzeit energische Anstrengungen zu einer Verkürzung der Studienzeiten zu unternehmen.

- 1.4 Schon mit dem 11. BAföGÄndG wurde der Bedarfssatz für die studentische Krankenversicherung überproportional auf 45 DM angehoben. Der volle Krankenversicherungsbeitrag liegt aber derzeit bei rund 65 DM. Der Gesetzesentwurf sieht aufgrund der Empfehlung des Beirates nunmehr vor, den Krankenversicherungszuschlag zum Bedarfssatz auf den vollen Versicherungsbeitrag anzuheben. Dies gilt für Studenten an Hochschulen, die sich selbständig krankenversichert haben und nicht mehr bei ihren Eltern mitversichert sind.

- 1.5 Einen weiteren Eckpfeiler der BAföG-Novelle bildet die Schülerförderung. Auch in diesem Bereich sieht der Gesetzentwurf vor, der schwierigen finanziellen Situation von Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen und Kindern im Schul- oder Ausbildungsalter besser als bisher Rechnung zu tragen. Diese Familien sollen dadurch entlastet werden, daß künftig Auszubildende in Berufsaufbauschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, also Auszubildende des Zweiten Bildungsweges zu den Fachhochschulen, wieder voll in die Förderung nach dem BAföG einbezogen werden. Sie werden insoweit Abendgymnasiasten und Kollegiaten, die ein Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen anstreben, gleichgestellt. Sie sollen in Zukunft auch dann nach dem BAföG gefördert werden können, wenn sie bei ihren Eltern wohnen.

Ebenfalls unabhängig von der Unterbringung des Auszubildenden wird künftig die Berufsausbildung in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, ab Klasse 11 gefördert, sofern diese Klassen in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluß vermitteln. Diese Ausweitung der Förderung nach dem BAföG hat zur Folge, daß Auszubildende mit einer Hochschulzugangsberechtigung nicht aus primär wirtschaftlichen Gründen ein Hochschulstudium wählen, obwohl sie an sich eine Berufsausbildung an einer Berufsfachschule mehr interessiert. Wer sich zum medizinisch-technischen Assistenten an einer Schule ausbilden läßt, wird also zukünftig genauso gefördert werden können wie derjenige, der Medizin studiert.

Die von der Gesetzesänderung betroffenen Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulen werden ab Klasse 11 in die Bundesförderung aufgenommen. Die gesetzliche Regelung orientiert sich an der Unterhaltsbelastung der Eltern. Grundüberlegung ist dabei, daß die Ausbildungsfinanzierung bis zum Abschluß der Allgemeinbildung originäre Aufgabe der Eltern ist. Im Falle der zweijährigen Fachoberschule, die zur Fachhochschulreife führt, und im Falle der gymnasialen Oberstufe bedeutet dies, daß die Verantwortung der Eltern für die Ausbildungsfinanzierung der bei ihnen wohnenden Kinder bis zum Ende der 12. bzw. 13. Klasse reicht. Es erscheint daher im Interesse einer einigermaßen gleichmäßigen Beteiligung der Eltern an den Kosten der Bildung und Berufsausbildung ihrer Kinder angemessen, die Ausbildungsfinanzierung bis zum Abschluß der Allgemeinbildung, zumindest aber bis zum Abschluß der 10. Klasse, als Aufgabe der Eltern anzusehen, und zwar unabhängig davon, ob in der Jahrgangsstufe 10 noch allgemeinbildender oder bereits berufsbildender Unterricht erteilt wird.

Für die Schüler, die trotz der in einzelnen Bundesländern bestehenden Lernmittel- und/oder Fahrtkostenfreiheit einer Ausbildungsförderung während des Schulbesuches bis Klasse 10 bedürfen, ist es Aufgabe der Länder, die entsprechenden Bildungsbeihilfen im Rahmen der Landesausbildungsförderung zur Verfügung zu stellen.

Unberührt hiervon bleibt die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz von Schülern ab Klasse 10 in den Fällen, in denen die Familien wegen einer notwendigen auswärtigen Unterbringung der Kinder besonders hohe Ausbildungskosten zu tragen haben.

- 1.6 Die Ausbildungsförderung der Studenten soll künftig zur Hälfte als Zuschuß und nur noch zur Hälfte als Darlehen geleistet werden. Durch die Einführung des Teilzuschusses wird der "verdeckte Zuschuß" (Subventionswert) der bisherigen Volldarlehensförderung teilweise in einen "offenen Zuschuß" umgewandelt und dadurch sichtbar gemacht. Die Schuldenbelastung der nach dem BAföG geförderten Absolventen Höherer Fachschulen, Akademien und Hochschulen vermindert sich durch die Einführung des Teilzuschusses ganz erheblich, in Extremfällen um bis zu 35.000 DM.
- 1.7 Der leistungsabhängige Darlehensteilerlaß nach § 18 b Abs. 1 BAföG soll um eine Zeitkomponente ergänzt werden. Derzeit erhalten Auszubildende, die nach dem Ergebnis der Abschlußprüfung zu den 30 v. H. Prüfungsbesten eines Kalenderjahres gehören, unabhängig von der Dauer ihres Studiums einen Darlehenserlaß in Höhe von 25 v. H. des Darlehensbetrages. Diese Regelung begegnet Bedenken, da sie in Einzelfällen studienzeitverlängernd wirken kann. Sie wird auch als ungerecht empfunden, da Auszubildende, die gerade eben zu den 30 v. H. Prüfungsbesten gehören, auch bei sehr langer Studienzeit den Erlaß erhalten, während Auszubildende, die in erheblich kürzerer Zeit eine nur geringfügig schlechtere Note erreicht haben, vom Erlaß ausgeschlossen sind. Die vorgesehene Einfügung einer Zeitkomponente beseitigt diese Probleme.
- 1.8 Entsprechend den Empfehlungen des Beirates sollen die Bedingungen der Förderung und Darlehensrückzahlung für behinderte Auszubildende verbessert werden. Die nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG wegen einer Behinderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gezahlte Ausbildungs-

förderung soll zukünftig als Zuschuß geleistet werden. Nach geltendem Recht erfolgt die Ausbildungsförderung darlehensweise und kann nur unter der Voraussetzung des Bestehens der Abschlußprüfung im Nachhinein erlassen werden.

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, bei der einkommensabhängigen Darlehensrückzahlung nach § 18 a Abs. 1 BAföG behinderungsbedingte Belastungen des Darlehensnehmers freibetragserhöhend zu berücksichtigen. Eine entsprechende Regelung besteht bisher schon in § 25 Abs. 6 BAföG für die Bewilligung von Ausbildungsförderung.

2. Der Gesetzentwurf zieht die Schlußfolgerungen aus dem 8. Bericht nach § 35 BAföG, der gleichzeitig vorgelegt wird. Die Bundesregierung hat in diesem Bericht die Bedarfssätze, Freibeträge und Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung überprüft. In dem Bericht wird dargelegt, daß im Hinblick auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Einkommen seit Herbst 1988 eine Anhebung der Bedarfssätze und der Freibeträge jeweils um durchschnittlich 3 v. H. zum Herbst 1990 angemessen ist. Zur Verstärkung der Förderungsleistungen ist bei den Freibeträgen zum Herbst 1991 außerdem eine Zwischenanpassung um durchschnittlich 3 v. H. vorgesehen. Bei den Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wurde den zwischenzeitlichen Veränderungen der Beitragssätze und -bemessungsgrenzen Rechnung getragen.

Die vorgeschlagenen Anhebungen sind zur Bedarfsdeckung erforderlich. Sie sind in Anbetracht der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und unter Berücksichtigung

der Verbesserungen der Förderungsleistungen im übrigen ausreichend.

Im einzelnen ist die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge in den folgenden Übersichten dargestellt:

Anhebung der Bedarfssätze

Ausbildungsstättenart	gesetzliche Grundlage (BAföG)	derzeitiger Betrag DM	Anhebung zum 1. Juli 1990
1. Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufs- ausbildung)	zu Hause § 12 (1) 1 neu	---	310
2. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	zu Hause § 12 (2) 2 neu	540	555
3. Weiterführende allge- meinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	auswärtige § 12 (2) 1 Unterbringung	540	555
4. Fachoberschulen (mit abgeschlossener Berufs- ausbildung), Abendhaupt- schulen, Berufsaufbau- schulen, Abendreal- schulen	auswärtige § 12 (2) 2 Unterbringung	650	670
5. Fachschulen (mit abge- schlossener Berufsausbildung), Abendgymna- sium, Kollegs	zu Hause: Grundbetrag § 13 (1) 1 für Unterkunft § 13 (2) 1 auswärtige Unterbringung: Grundbetrag § 13 (1) 1 für Unterkunft § 13 (2) 2	485 65 485 200	500 65 500 210
6. Höhere Fachhochschule, Akademien, Hochschulen	zu Hause: Grundbetrag § 13 (1) 2 für Unterkunft § 13 (2) 1 auswärtige Unterbringung: Grundbetrag § 13 (1) 2 für Unterkünfte § 13 (2) 2	525 65 525 200	540 65 540 210
7. Krankenversicherungszu- schlag	§ 13 Abs. 2 a	45	65

Anhebung der Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung

	derzeitige Freibeträge DM	Anhebung zum 1. 7. 1990 DM	Anhebung zum 1. 7. 1991 DM
1. Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (nicht geschieden, nicht dauernd getrennt lebend); § 25 (1) 1	1.700	1.750	1.800
2. Grundfreibetrag für andere allein- stehende Elternteile; § 25 (1) 2	1.170	1.210	1.240
3. Freibetrag für Kinder in der Ausbil- dung; § 25 (3) 1	140	145	150
4. Freibetrag für den Ehegatten in der Ausbildung; § 25 (3) 2	95	100	100
5. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren; § 25 (3) 3 a	445	460	475
6. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren; § 25 (3) 3 b	575	590	610
7. Freibetrag für weitere Unterhaltsbe- rechtigte; § 25 (3) 4	530	540	560
8. Freibetrag vom Einkommen des Auszubil- denden im/in der			
- Gymnasium, Berufsfachschule usw.; § 23 (1) 1 a	145	150	155
- Fachoberschule, Abendhauptschule usw.; § 23 (1) 1 b	210	215	220
- Hochschule, Abendgymnasium, Fach- schule; § 23 (1) 1 c	290	295	300
9. Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden (nicht dauernd getrennt lebend); § 23 (1) 2	500	515	530

10. Freibetrag bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens einem Kind unter zehn Jahren, das sich im Haushalt befindet; § 23 (1) Satz 2	730	750	770
11. Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden; § 23 (1) 3	445	460	475
12. Freibetrag von der Waisenrente; § 23 (4)			
- bei Bedarf nach § 12 a (= § 12 Abs. 1 Nr. 1 neu)	200	210	220
- bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	145	150	155

Anhebung der Freibeträge vom Einkommen beim Darlehenseinzug

Einkommensabhängige Rückzahlung	derzeitige Freibeträge DM	Anhebung zum 1. 7. 1990 DM	Anhebung zum 1. 7. 1991 DM
1. Freibetrag für den Antragsteller; § 18 a (1)	1.170	1.210	1.240
2. Freibetrag für den Ehegatten; § 18 a (1) 1	530	540	560
3. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren; § 18 a (1) 2 a	400	410	425
4. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren; § 18 a (1) 2 b	530	540	560

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Zu Nummer 1 Buchstaben a und b

Die Änderungen dienen zum einen der Vereinfachung und besseren Übersichtlichkeit des Gesetzes: Die bisher in den §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 2 und 3 und 68 Abs. 2 enthaltenen Teilregelungen über die Förderungsfähigkeit einer Ausbildung werden in § 2 Abs. 1 und 1 a zusammengefaßt.

Ferner werden durch § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 Schüler, die die Voraussetzungen der notwendigen auswärtigen Unterbringung nach Absatz 1 a nicht erfüllen, neu in die Förderung aufgenommen. Es handelt sich dabei um Schüler von

- Berufsaufbauschulen,
- Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, und
- von Berufsfachschulklassen und von Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, ab Klasse 11, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen.

Nach geltendem Recht werden die Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges zu den wissenschaftlichen Hochschulen, der über Abendgymnasien und Kollegs führt, unabhängig von der Art ihrer Unterbringung gefördert. Mit der Einbeziehung auch der nicht notwendigerweise auswärts untergebrachten Schüler von Berufsaufbauschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, werden auch die Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges zu den Fachhochschulen unabhängig von der Art ihrer Unterbringung in den Kreis der dem Grunde nach förderungsberechtigten Auszubildenden einbezogen.

Die Aufnahme der nicht notwendigerweise auswärts untergebrachten Schüler von Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in

einem zumindest zweijährigen Bildungsgang zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen, in die Förderung dient dazu, diesen Auszubildenden beruflicher Vollzeitschulen ebenso die Förderungsmöglichkeit unabhängig von der Art ihrer Unterbringung zu eröffnen, wie dies derzeit schon bei berufsqualifizierenden Ausbildungen an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen der Fall ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Die Änderung dient ebenfalls der besseren Überschaubarkeit des Gesetzes, indem die bisher in den §§ 2 Abs. 4 und 68 Abs. 2 Nr. 7 enthaltenen Regelungen über die Förderungsfähigkeit eines Praktikums in § 2 Abs. 4 zusammengefaßt werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Bei den Leistungen an Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafen wird als problematisch empfunden, daß Gefangenen ein ungekürzter Ausbildungsförderungsbetrag gewährt wird, obwohl sie von der Anstalt Unterkunft und Verpflegung erhalten. In § 37 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) hat dies zu der Regelung geführt, daß die dort geregelten Leistungen, soweit sie der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, nur bis zu einem Betrag gewährt werden, den Gefangene, deren Ausbildung nicht im Rahmen des BAföG oder des AFG förderungsfähig ist, nach § 44 Strafvollzugsgesetz als Ausbildungsbeihilfe erhalten können.

Der Vorschlag übernimmt im Ergebnis die Regelung des § 37 Absatz 2 AFG. Soweit Satz 2 zweiter Halbsatz dieser Bestimmung vorsieht, daß bei der Festsetzung der Leistungshöhe die als Berechnungsgrundlage dienende Ausbildungsbeihilfe nach § 44 Strafvollzugsgesetz um einen Betrag in Höhe des Haftkostenbeitrages nach § 50 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz zu vermindern ist, übernimmt der vorstehende Entwurf diese Regelung nicht. Sie geht von einer bei den Gesetzgebungsarbeiten zum Strafvollzugsgesetz vorgesehenen, aber noch nicht in Kraft gesetzten Erhöhung der Aus-

bildungsbeihilfe aus, die den Gefangenen in die Lage versetzen sollte, aus seinen Bezügen einen Haftkostenbeitrag zu zahlen. Ein Zeitpunkt für eine entsprechende Erhöhung der Bezüge der Gefangenen kann derzeit noch nicht in Aussicht genommen werden.

Zu Nummer 2

Die bestehende Regelung für Lehrgänge, die auf den Hauptschulabschluß, den Realschulabschluß, die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorbereiten, wird erweitert im Hinblick auf solche Lehrgänge, die auf die Fachhochschulreife vorbereiten.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Künftig sollen Förderungsleistungen nach dem BAföG für eine Ausbildung nicht mehr in Anspruch genommen werden können, die der Auszubildende im Inland, insbesondere aufgrund von Zulassungsbeschränkungen, nicht bzw. nicht sofort durchführen kann und für die die erhöhten Förderungsleistungen bisher ohne die zeitliche Begrenzung des § 16 Abs. 1 und 2, d. h. für die volle Dauer des Studiums, geleistet werden. Die Förderung eines vollständigen Auslandsstudiums in diesen Fällen ist angesichts der mittlerweile im Inland geschaffenen Ausbildungskapazitäten nicht mehr geboten.

Andere Ausbildungen, die im Inland nicht durchgeführt werden können, treten in der Förderungspraxis selten auf. Da sie nur geringfügige inhaltliche Abweichungen von dem mittlerweile sehr differenzierten Ausbildungs- und insbesondere Studienangebot im Inland aufweisen, sind die mit der Förderung dieser Ausbildungen im Ausland verbundenen erheblichen Mehraufwendungen nicht mehr zu rechtfertigen.

Die in Satz 1 Nr. 2 enthaltene Übergangsregelung stellt sicher, daß Auszubildende, die sich im Zeitpunkt der Änderung des Gesetzes bereits in einem Auslandsstudium befinden, durch die Gesetzesänderung keine Nachteile erleiden.

Die Förderung einer Ausbildung im Ausland soll gewährleisten, daß der Auszubildende u. a. Sprache, Land und Leute des Aufenthaltsstaates kennenlernen kann. Dies setzt insbesondere eine gewisse Mindestdauer des Auslandsaufenthaltes voraus. Für die theoretische Ausbildung wird die Mindestdauer daher in Satz 2 (neu) auf sechs Monate festgelegt.

Bei der Einfügung der Textstelle "bis 6" im bisherigen Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 8 Abs. 1 (vgl. Artikel 1 Nr. 5).

Zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Um Mißbrauchsfälle auszuschließen, soll ein Auslandspraktikum künftig nur noch gefördert werden, wenn es mindestens drei Monate dauert. Nach § 2 Abs. 4 muß es sich dabei um die vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums handeln.

Das besonders kostenintensive Praktikum im außereuropäischen Ausland soll künftig nur noch dann gefördert werden, wenn die Durchführung außerhalb Europas nach der Prüfungsordnung zwingend notwendig ist.

Zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 5 Abs. 2 (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a).

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Aufgrund der Neuregelung soll künftig ein Ergänzungsstudium - über die Fälle der fachlichen Weiterführung des Erststudiums hinaus - auch gefördert werden können, wenn es eine Hochschulausbildung in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maße ergänzt. Hierdurch wird die Durchführung beschäftigungswirksamer Zusatzausbildungen auch förderungsrechtlich ermöglicht.

Durch die für alle Ergänzungsstudiengänge eingeführte Förderungsvoraussetzung, daß die vorhergehende Hochschulausbildung zügig durchgeführt worden sein muß, wird das Ziel, die Studienzeiten an den Hochschulen zu verkürzen, unterstützt.

Auszubildende, die sich im Zeitpunkt der Änderung des § 7 Abs. 2 bereits in einem nach dieser Vorschrift geförderten Ausbildungsabschnitt befinden, bleiben nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende dieses Ausbildungsabschnittes förderungsberechtigt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a bezeichneten Änderung.

Zu Nummer 5 Buchstabe a

Durch die Neuregelung werden Auszubildende aus EG-Mitgliedstaaten, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 21. Juni 1988 in FamRZ 1988, Seite 885) rechtlich als Arbeitnehmer zu behandeln sind und als solche nach Art. 7 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1612/68 Anspruch auf die gleichen sozialen Vergünstigungen haben wie inländische Arbeitnehmer, Deutschen im Sinne des Grundgesetzes gleichgestellt.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

Die gesetzliche Einschränkung der Möglichkeit, von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit im Rahmen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 abzusehen, entspricht der bislang auf Tz. 8.2.10 BAföGVwV beruhenden Verwaltungspraxis. Diese soll angesichts der teilweise abweichenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Obergerverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 26. Oktober 1982 in FamRZ 1984, S. 315) gesetzlich abgesichert werden.

Zu Nummer 6

Zur Vereinfachung des Gesetzes werden die bisher in den §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 2 und 3 und 68 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 enthaltenen Regelungen über die Förderungsfähigkeit einer Ausbildung in § 2 Abs. 1 und 1 a zusammengefaßt (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a und b). Die Absätze 1 und 2 des § 10 sind daher aufzuheben.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Die Neufassung des zweiten Halbsatzes stellt eine Folgeänderung zur Änderung des § 17 Abs. 2 Satz 1 dar (vgl. Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a).

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Vgl. Nr. 1.2 des Allgemeinen Teiles der Begründung.

Die im neuen Satz 3 enthaltenen Übergangsregelungen stellen sicher, daß Auszubildende, die sich im Zeitpunkt der Änderung des Gesetzes bereits in einem förderungsfähigen Ausbildungsabschnitt befinden oder die wegen der durch die Ableistung u. a. des Grundwehrdienstes bedingten Verzögerung erst verspätet

ihre Ausbildung beginnen können, durch die gesetzliche Änderung keine Nachteile erleiden.

Zu Nummer 7 Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 25 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 14 des 11. BAföGÄndG.

Zu Nummer 8 Buchstabe a

Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird der Änderung des § 2 Abs. 1 Rechnung getragen, durch die der Kreis der förderungsberechtigten Schüler, die die Voraussetzungen der notwendigen auswärtigen Unterbringung nach § 2 Abs. 1 a nicht erfüllen, ausgeweitet wird (vgl. Nr. 1.5 des Allgemeinen Teiles der Begründung).

Zum einen handelt es sich dabei um Schüler von Berufsfachschulen und von Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt. Der für sie als Beitrag zur Unterhaltssicherung bei Ausbildung bestimmte Bedarfssatz wird in Absatz 1 Nr. 1 auf 310 DM festgesetzt. Diese Festsetzung geht von dem bis zum Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 für Schüler dieser Ausbildungsstätten geltenden Bedarfssatz aus und berücksichtigt zudem die seither vorgenommenen Anpassungen sowie die mit diesem Gesetz vorgesehene Anpassung der Bedarfssätze. Sofern in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 die Leistungen nach dem BAföG und die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz zur vollen Bedarfsdeckung nicht ausreichen, erhalten bedürftige Auszubildende einen Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (vgl. Art. 1 Nr. 39 Buchstabe b).

Zum anderen werden Schüler von Berufsaufbauschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, in die Förderung aufgenommen. Für

sie wie für Schüler von Abendhauptschulen und Abendrealschulen wird der Bedarfssatz in Absatz 1 Nr. 2 auf 555 DM festgesetzt. Vgl. im übrigen Nr. 2 des Allgemeinen Teiles der Begründung.

Zu Nummer 8 Buchstaben b und c

Durch die Änderung des Absatzes 2 und die Aufhebung des Absatzes 3 wird der Neufassung des § 2 Rechnung getragen, der in seinem neuen Absatz 1 a die Regelung der notwendigen auswärtigen Unterbringung enthält, soweit sie für die Frage der Förderungsfähigkeit einer Ausbildung von Belang ist (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a und b).

Hinsichtlich der Neufestsetzung der Bedarfssätze in Absatz 2 Nr. 1 und 2 vgl. Nr. 2 des Allgemeinen Teiles der Begründung.

Zu Nummer 8 Buchstabe d

Im Verwaltungsvollzug hat sich die Notwendigkeit ergeben, auch im Bereich der Schülerförderung eine Regelung zu schaffen, wie sie für den Bereich der Förderung von Studierenden nach § 13 in dessen Absatz 3 a bereits besteht.

Zu Nummer 9

Die Regelung, die auf Auszubildende beschränkt ist, die sich bereits vor dem 1. August 1983 in einem förderungsfähigen Teil ihres Ausbildungsabschnitts befunden haben, ist mittlerweile gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 10 Buchstaben a und b

Vgl. Nr. 2 des Allgemeinen Teiles der Begründung.

Zu Nummer 10 Buchstabe c:

Mit der Erhöhung wird der Krankenversicherungszuschlag zum Bedarfssatz auf die tatsächliche Höhe der Beiträge in der studentischen Krankenversicherung angehoben (vgl. Nr. 1.4 des Allgemeinen Teils der Begründung).

Zu Nummer 11

Durch die Änderung werden die nach § 5 Abs. 1 geförderten Grenzgänger, die von ihrem ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes aus eine außerhalb dieses Geltungsbereiches gelegene Ausbildungsstätte besuchen, in die Regelung über Zusatzleistungen in Härtefällen einbezogen. Dies ist insbesondere für die Leistungen zu den Kosten der Unterkunft nach § 9 HärteV bedeutsam. Nach geltendem Recht fallen Grenzgänger weder in den Anwendungsbereich der Härteverordnung noch der Zuschlagsverordnung, die nur bei Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes nach § 5 Abs. 2 anwendbar ist.

Zu Nummer 12 Buchstaben a und d

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 2 Abs. 1 (vgl. Artikel 1 Nr. 1).

Zu Nummer 12 Buchstabe b

Die bisherige Regelung des Absatzes 3 Nr. 2 ist durch die Einfügung des § 5 a entbehrlich geworden. Nach § 5 a bleiben Zeiten einer Ausbildung, die der Auszubildende außerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt hat, längstens bis zu einem Jahr unberücksichtigt.

Zu Nummer 12 Buchstabe c

Vgl. Nr. 1.3 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Im Unterschied zu den Studierenden an Hochschulen beenden Auszubildende an Höheren Fachschulen und Akademien im Regelfall ihre Ausbildung innerhalb der für sie geltenden Förderungshöchstdauer. Eine vergleichbare Notwendigkeit zur Einführung einer erweiterten Förderungsmöglichkeit besteht daher bei ihnen nicht.

Eine Verlängerung der Förderungsdauer nach Absatz 3 ist nicht möglich, wenn der Grund der Verlängerung erst während der Förderung nach Absatz 3 a entstanden ist.

Im Falle einer Verlängerung der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 4 wegen erstmaligen Nichtbestehens der Abschlußprüfung innerhalb der Förderungshöchstdauer oder innerhalb der nach Absatz 3 Nr. 1 oder 3 verlängerten Förderungsdauer verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage, d. h. eine an die Verlängerung der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 4 anschließende Studienabschlußförderung kommt nicht in Betracht.

Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird Ausbildungsförderung nach Absatz 3 Nr. 1 oder 3 nur geleistet, wenn der Auszubildende die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungszeit nach Absatz 3 und Absatz 3 a abschließen kann und wenn zu erwarten ist, daß er bis zum Ende der Förderungszeit nach Absatz 3 - bei Abschlußprüfungen von mehr als einem Jahr Dauer entsprechend früher - zur Abschlußprüfung zugelassen sein wird.

Mit der Studienabschlußförderung werden gegenwärtige Engpässe in der Studienorganisation im Regelfall angemessen berücksichtigt. Sie können daher bei der Bemessung der Förderungshöchstdauer nicht zusätzlich in Ansatz gebracht werden.

Im Rahmen des Absatz 3 Nr. 1 können im Hinblick auf die vorgesehene Studienabschlußförderung nach Absatz 3 a nur noch solche hochschulbedingten Umstände als schwerwiegende Gründe berücksichtigt werden, die im Einzelfall zu einer Verlängerung der Studienzeit um mehr als die durch die Studienabschlußförderung abgedeckten 12 Monate geführt haben.

Als schwerwiegender Grund im Sinne von Absatz 3 Nr. 1 sollen zukünftig auch die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu drei Jahren berücksichtigt werden.

Zu Nummer 13

Durch die Neuregelung soll dem Problem der sog. Förderungslücke, die zwischen der Beendigung einer Auslandsausbildung und der Fortsetzung des Studiums im Inland in den Fällen entsteht, in denen die Zugehörigkeit zur ausländischen Hochschule mit Ablauf des Monats Mai oder des Monats Juni endet, bis zur Dauer von zwei Monaten abgeholfen werden. Liegen zwischen dem Ende der Auslandsausbildung und der Einschreibung an der Hochschule im Inland mehr als zwei Monate, ist es dem Auszubildenden zumutbar, für den überschießenden Zeitraum selbst für seinen Unterhalt Sorge zu tragen.

Zu Nummer 14

Um die Auslandsförderung zielgerichtet zu gestalten, soll künftig innerhalb eines Ausbildungsabschnitts im Regelfall nur noch eine einzige zusammenhängende Ausbildung in einem einzigen ausländischen Staat gefördert werden. Als eine Ausbildung zählt auch ein zeitlich zusammenhängender Auslandsaufenthalt, der einen theoretischen Teil und ein Praktikum beinhaltet. Die Möglichkeit, innerhalb eines Ausbildungsabschnitts für mehr als einen zusammenhängenden Zeitraum für die Ausbildung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte Förderung zu

erhalten, soll jedoch für Ausnahmefälle, insbesondere für Auszubildende, die ein Studium mehrerer Fremdsprachen betreiben, erhalten bleiben.

Zu Nummer 15 Buchstabe a

Durch die Änderung wird die Förderung von Auszubildenden, die eine Höhere Fachschule, Akademie oder Hochschule besuchen, von Darlehen auf Teilzuschuß umgestellt. In Zukunft sollen 50 v.H. des individuellen monatlichen Förderungsbetrages als Zuschuß, 50 v.H. als Darlehen geleistet werden (vgl. Nr. 1.6 des Allgemeinen Teiles der Begründung).

Zu Nummer 15 Buchstabe b

Behinderten wird bisher unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bei einer behinderungsbedingten Verzögerung der Ausbildung über die Förderungshöchstdauer hinaus Ausbildungsförderung als Darlehen geleistet. Dieser Teil des Darlehens kann nach § 18 b Abs. 1 b erlassen werden. Die zusätzliche Schuldenbelastung soll künftig von vorneherein vermieden werden.

Zu Nummer 16 Buchstabe a

Die im derzeit geltenden Recht vorgesehene monatliche Rückzahlungsmindestrate beträgt seit dem 1. Juli 1982 unverändert 120 DM. Für Darlehensnehmer, die bereits vor dem 1. Juli 1982 die Rückzahlung begonnen haben, beträgt sie sogar nur 80 DM. Zur Erhaltung des realen Wertes der monatlichen Rückzahlungsraten ist 1990 eine Anhebung erforderlich. Es handelt sich nach 1976 und 1982 um die dritte Anpassung der Rückzahlungsmindestrate.

Bei Darlehensbeträgen über 28.800 DM liegt die Rückzahlungsrate wegen der Beschränkung der Tilgungszeit auf 20 Jahre bereits nach dem geltenden Recht über 120 DM. So muß beispielsweise ein zehn Semester lang mit dem Höchstsatz geförderter Student nach geltendem Recht monatlich rund 210 DM zurückzahlen. Es erscheint daher angemessen, die Rückzahlungsmindestrate einheitlich auf 200 DM anzuheben. Von dieser Erhöhung sind nur diejenigen mit Darlehen Geförderten betroffen, die aufgrund vergleichsweise günstigerer Einkommensverhältnisse ihrer Eltern während des Studiums nicht in Höhe des vollen Bedarfssatzes gefördert worden sind und daher nach geltendem Recht weniger als 200 DM monatlich zurückzuzahlen haben. Die monatlichen Rückzahlungsraten von Teil- und Vollgeforderten werden nach der Anhebung der Rückzahlungsmindestrate wieder auf gleichem Niveau liegen.

Da alle bisher gültigen sozialen Rückzahlungskonditionen beibehalten werden, bleibt der Grundsatz, daß niemand durch die Darlehensrückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten soll, uneingeschränkt erhalten.

Zu Nummer 16 Buchstabe b

Darlehensschulden aus der Ausbildungsförderung sollen mit dem Tod des Darlehensnehmers erlöschen. In der überwiegenden Zahl der bisher im Darlehenseinzug aufgetretenen Erbfälle sind die Darlehensnehmer bereits während oder kurz nach der Ausbildung verstorben. Ein positiver Nachlaß ist daher oft nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden. Die Bearbeitung von Erbfällen ist im Regelfall durch einen erheblichen Zeitabstand zwischen Todesfall und Erlangung der Kenntnis hiervon durch die einziehende Stelle erschwert.

Zu Nummer 16 Buchstabe c

Durch die Erweiterung der Verordnungsermächtigung soll die Regelung von Verfahrenserleichterungen im Bereich der mit besonders hohem Verwaltungsaufwand verbundenen Verzinsung der Darlehen ermöglicht werden.

Zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb

Die für die einkommensabhängige Darlehensrückzahlung geltenden Freibeträge in § 18 a Abs. 1 werden entsprechend der bisherigen Übung im selben Umfang wie die im Bewilligungsverfahren geltenden Freibeträge angehoben (vgl. Artikel 1 Nr. 21 und 23, Artikel 2 Nr. 3 und 4 und Nr. 2 des Allgemeinen Teiles der Begründung).

Zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Zur Vermeidung unbilliger Härten sollen behinderungsbedingte Belastungen des Darlehensnehmers freibetragserhöhend berücksichtigt werden. Wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, sind die Pauschalbeträge nach § 33 b Einkommensteuergesetz anzusetzen.

Zu Nummer 17 Buchstabe b

Durch die Einfügung der Worte "in der Regel" in Satz 1 wird klargestellt, daß es sich bei der Länge des Freistellungszeitraumes entsprechend der Gesetzesbegründung zum 10. BAföGÄndG um einen Regelzeitraum handelt.

Durch die Erweiterung des Freistellungszeitraums um längstens die vier Monate vor dem Antragsmonat soll das Verwaltungsverfahren vereinfacht werden. Wenn Freistellungsanträge erst kurz vor oder nach dem Fälligkeitstermin der Rate gestellt werden, kann nach geltendem Recht häufig erst die folgende

Rate im Rahmen einer Freistellung berücksichtigt werden. Das führt zu verwaltungsaufwendigen Stundungsverfahren, da fast immer die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers auch nicht ausreicht, den entstandenen Zahlungsrückstand auszugleichen. Das Ergebnis im Stundungsverfahren unterscheidet sich jedoch nur unwesentlich vom Ergebnis im Freistellungsverfahren, so daß keine wesentliche Einnahmемinderung zu erwarten ist.

Zu Nummer 17 Buchstabe c

Bei der Änderung des Satzes 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung des Freistellungszeitraumes (vgl. Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b).

Zur Einfügung des Satzes 2 (neu) vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 37.

Zu Nummer 17 Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung des Freistellungszeitraumes (vgl. Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b).

Zu Nummer 17 Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 18 b Abs. 2 (vgl. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c).

Zu Nummer 18

Durch die Einführung der Zeitkomponente als ein die Qualität der Abschlußprüfung ergänzendes Kriterium wird die Gerechtigkeit bei der Bewertung der Studienleistung erhöht. Durch die

Staffelung der Erlaßquote soll im Wege des Anreizes ein Beitrag zu der von Bund, Ländern und Hochschulen angestrebten Verkürzung der Studienzeiten an den deutschen Hochschulen geleistet werden.

Die mit der Neuregelung für einen Teil der Erlaßberechtigten verbundene Verringerung der Erlaßquote ist im Hinblick auf die vorgesehene Einführung eines Zuschußanteils in der Studentenförderung (vgl. Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a) gerechtfertigt.

Zu Nummer 19 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 21 Abs. 1 Satz 3 durch Artikel 1 Nr. 12 des 11. BAföGÄndG.

Zu Nummer 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Vgl. Nr. 2 des Allgemeinen Teiles der Begründung

Zu Nummer 19 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Abgeordnetenbezüge sind mit der Einfügung der Nummer 4 in § 22 Einkommensteuergesetz durch das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) steuerpflichtig geworden. Die durch das 4. BAföG-Änderungsgesetz erfolgte Einfügung der Nummer 3 a, mit der die vor dem Inkrafttreten des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 steuerfreien Abgeordnetenbezüge mit Ausnahme der Amtsausstattung der Einkommensanrechnung nach dem BAföG unterworfen wurden, ist daher gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 19 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Anpassung des Gesetzestextes an die geltende Fassung des § 27 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 20

Der Ehegatte des Auszubildenden steht seinem Lebensalter entsprechend typischerweise noch am Anfang seines beruflichen Werdeganges. Zwischen dem nach § 24 Abs. 1 bisher maßgeblichen vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes und dem Ende des Bewilligungszeitraums kommt es nicht selten zu wesentlichen Veränderungen des Einkommens des Ehegatten, z. B. nach Abschluß der Ausbildung. Diese Änderungen sollen zukünftig bei der Berechnung der Förderungsleistungen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 21 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe bb

Vgl. Nr. 2 des Allgemeinen Teiles der Begründung.

Zu Nummer 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Schülerförderung in Härtefällen nach §§ 12 a, 25 b und 68 Abs. 2 a (vgl. Artikel 1 Nr. 9, 25 und 40) sowie zur Aufnahme nicht notwendigerweise auswärts untergebrachter Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 12 Abs. 1 Nr. 1 (vgl. Artikel 1 Nr. 1 und 8).

Zu Nummer 22 Buchstaben a und b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 22 Abs. 1 (vgl. Artikel 1 Nr. 20).

Zu Nummer 22 Buchstabe c

Die Regelung stellt klar, daß Aktualisierungsanträge nach Ende des Bewilligungszeitraums auch in den von der Rechtsprechung (u. a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25. April 1985 in FamRZ 1986, Seite 299) entgegen dem schon bisher geltenden Wortlaut der Vorschrift zugelassenen Fällen nicht gestellt werden können. Es entspricht nicht der Zielsetzung des Ausbildungsförderungsrechtes, durch eine Ausnahmeregelung Mittel für einen Zeitraum, der bereits abgeschlossen ist, rückwirkend zufließen zu lassen.

Zu Nummer 23 Buchstabe a und b

Vgl. Nr. 2 des Allgemeinen Teiles der Begründung.

Zu Nummer 23 Buchstabe c

Vgl. Nr. 1.1 des Allgemeinen Teiles der Begründung.

Zu Nummer 24

Durch die Änderung soll - entsprechend der mit der Einschränkung der elternunabhängigen Förderung nach § 11 Abs. 3 (vgl. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b) verfolgten Zielsetzung - die Ausbildungsförderung in Zukunft stärker an die wirtschaftliche Leistungskraft der Eltern gebunden werden. Auszubildende, die nach § 25 a BAföG gefördert werden, sind in der Regel gegenüber ihren Eltern unterhaltsberechtig. Die bisherige Ein-

schränkung der Anrechnung von Elterneinkommen in diesen Fällen steht einer konsequenten Anbindung der Ausbildungsförderung an die wirtschaftliche Leistungskraft des Elternhauses entgegen.

Die in Absatz 3 enthaltene Übergangsregelung stellt sicher, daß die Eltern von Auszubildenden, die sich im Zeitpunkt der Änderung des Gesetzes bereits in einem förderungsfähigen Ausbildungsabschnitt befinden oder die wegen der durch die Ableistung u. a. des Grundwehrdienstes bedingten Verzögerung erst verspätet die Ausbildung beginnen können, infolge der gesetzlichen Änderung nur in vertretbarem Maße zusätzlich zum Ausbildungsunterhalt ihrer Kinder beitragen müssen.

Zu Nummer 25

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 9.

Zu Nummer 26

Das Anwachsen der Darlehenssumme im Verlauf der Förderung führt dazu, daß beim Vermögen des Auszubildenden ein immer höherer Betrag von der Anrechnung auf die Ausbildungsförderung freigestellt wird. Damit wird das Prinzip unterlaufen, daß das die Freibeträge nach § 29 übersteigende Vermögen des Auszubildenden zur Finanzierung der eigenen Ausbildung einzusetzen ist.

Zu Nummer 27

Durch die Änderung wird die Überschrift des Abschnittes VII der gesetzlichen Regelung des § 37 angepaßt.

Zu Nummer 28 Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 22 Abs. 1 (vgl. Artikel 1 Nr. 20).

Zu Nummer 28 Buchstabe b

Durch die Anfügung werden Auszubildende, die sich in einer beruflichen Zweitausbildung befinden, von der Möglichkeit der Vorausleistung nach Absatz 1 ausgeschlossen, da anderenfalls das mit der Einschränkung der elternunabhängigen Förderung verfolgte Ziel einer stärkeren Anbindung der Ausbildungsförderung an die wirtschaftliche Leistungskraft der Eltern nicht oder nur teilweise erreicht werden könnte (vgl. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b und Nr. 1.2 des Allgemeinen Teiles der Begründung). Als berufsqualifizierend abgeschlossene Ausbildung zählt auch eine betriebliche oder überbetrieblich durchgeführte Ausbildung, die nicht nach § 2 förderungsfähig ist.

Die in Satz 3 (neu) enthaltene Übergangsregelung stellt sicher, daß Auszubildende, die sich im Zeitpunkt der Änderung des Gesetzes bereits in einem im Wege der Vorausleistung geförderten Ausbildungsabschnitt befinden, durch die gesetzliche Änderung keine Nachteile erleiden.

Zu Nummer 29

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung des Gesetzeswortlautes.

Zu Nummer 30

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 42 Abs. 2 (vgl. Artikel 1 Nr. 31).

Zu Nummer 31

Die Einrichtung von Förderungsausschüssen zur Mitwirkung an Entscheidungen über Auslandsförderung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Angesichts der Vielzahl der im Ausland angestrebten Studien, die von den zentral zuständigen Ämtern für Auslandsförderung unter den in § 5 Abs. 2 genannten Gesichtspunkten zu beurteilen sind, sind Sachkunde, Fachnähe und damit die Entscheidungskompetenz der Ausschußmitglieder oftmals nicht gegeben.

Zu Nummer 32

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 42 (vgl. Artikel 1 Nr. 31).

Zu Nummer 33 Buchstabe a

Satz 2 ist durch den Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes seit 1983 gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 33 Buchstabe b

Nach geltendem Recht kann das Amt für Ausbildungsförderung dem Grunde nach vorab entscheiden, ob die Förderungsvoraussetzungen für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes nach § 5 Abs. 2 vorliegen. Durch die vorgesehene

Änderung sollen Auslandspraktika, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Geltungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule gefordert werden, in den Anwendungsbereich des § 46 Abs. 5 Nr. 1 einbezogen, so daß auch über ihre Förderungsfähigkeit vorab entschieden werden kann.

Zu Nummer 34 Buchstabe a

Die bisher für Ausbildungsstätten in den Fällen der §§ 48 und 49 geltende Verpflichtung zur Mitwirkung wird zum einen auf Fernlehrinstitute und Prüfungsstellen, zum anderen auf die Fälle des § 3 Abs. 3 und des § 15 Abs. 3 a ausgedehnt. Die gesetzliche Verpflichtung ist im Hinblick auf nichtstaatliche Prüfungsstellen, Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute notwendig, die nicht der Amtshilfepflicht nach § 3 des 10. Buches des Sozialgesetzbuches unterliegen.

Zu Nummer 34 Buchstabe b

Die Änderung dient der Erleichterung des Verwaltungsvollzugs. Der gegenüber den Eltern und dem Ehegatten des Auszubildenden bestehende Auskunftsanspruch (§§ 60 SGB I, 47 Abs. 4 BAföG) ist nur mit großem Zeit- und Verwaltungsaufwand zu realisieren. In der Vergangenheit haben sich Eltern und Ehegatten des Auszubildenden vielfach geweigert, ihr Einkommen offenzulegen. In diesem Fall ist auch die nach § 67 Satz 1 Nr. 1 SGB X erforderliche Einwilligung nicht zu erhalten. Gegenüber den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und den öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen, zu denen auch die kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen gehören, besteht bisher kein Auskunftsanspruch. Diese führen die von den öffentlichen Arbeitgebern tarifvertraglich zugesagte zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf privatrechtlicher Grundlage durch; sie ist also weder Be-

standteil der staatlichen, durch Gesetz geregelten Rentenversicherung noch öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit. Somit sind die Versorgungseinrichtungen keine Behörden im Sinne von §§ 1 Abs. 2, 3 ff. SGB X und nicht im Wege der Amtshilfe auskunftspflichtig.

Zu Nummer 35

Die Änderung ist erforderlich, da auch Praktika, die in Zusammenhang mit dem Besuch einer Höheren Fachschule oder Akademie gefördert werden, nach § 5 Abs. 5 außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes durchgeführt werden können.

Zu Nummer 36

Die Änderung des Höchstbetrages dient der Anpassung an die aktuelle Höhe der Bedarfssätze. Die letzte Anhebung des Höchstbetrages ist mit dem 10. BAföGÄndG 1986 vorgenommenen worden.

Zu Nummer 37

Bei der geltenden Rechtslage müssen die Ämter für Ausbildungsförderung in einer erheblichen Zahl von Fällen Förderungsleistungen aus Anlaß geringfügiger Veränderungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge der Auszubildenden oder ihrer Geschwister neu berechnen, ohne daß dies in nennenswertem Umfang zu Änderungen der als Ausbildungsförderung zu zahlenden Beträge führt. Aus der Verwaltungspraxis ist keine andere Fallgruppe bekannt, bei der der Verwaltungsaufwand aus Anlaß von Einkommensänderungen im Bewilligungszeitraum ebenso außer Verhältnis zu der erzielbaren Einsparung an Förderungsleistungen steht, wie dies bei Änderungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge der Fall ist. Die vorgesehene Gesetzesänderung dient dazu, diesen erheblichen Verwaltungsaufwand aus

Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung in Zukunft zu vermeiden.

Zu Nummer 38

Mit dieser Änderung des Gesetzes werden die Neufassung des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) und die verfassungsrechtlichen Grundsätze, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65,1) ergeben, berücksichtigt.

Die Erfassung der in Absatz 2 genannten Daten dient der Finanzplanung im Bereich der Ausbildungsförderung, der Untersuchung der Frage, ob mit dem BAföG die bildungs- und sozialpolitischen Zielsetzungen der Ausbildungsförderung erreicht werden, und der inhaltlichen Weiterentwicklung des BAföG. Die Datendichte ist erforderlich, um insbesondere die finanzielle Bedeutung von Änderungen des Leistungsrechts abschätzen zu können. Denn beispielsweise hängt der Förderungsanspruch dem Grunde nach u. a. von der Art der besuchten Ausbildungsstätte, der Art eines berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, der Staatsangehörigkeit und dem Alter des Auszubildenden sowie der Höhe nach u. a. von der Bedürftigkeit (Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, Einkommen des Ehegatten und der Eltern, jeweils nach Abzug der Freibeträge) und der Art der Unterbringung ab. Im Rahmen der Berichte nach § 35 BAföG sind zudem Aussagen über die Struktur der Geförderten, z. B. über Geschlecht, Familienstand, Alter und berufliche Stellung der Eltern der Auszubildenden vorzunehmen.

Sämtliche Daten fallen bereits bei der Antragsbearbeitung und Leistungsberechnung an.

Im neuen Absatz 3 werden Hilfsmerkmale gesondert von den Erhebungsmerkmalen des Absatzes 2 genannt.

Zu Nummer 39 Buchstabe a

Die Änderung dient der Bereinigung einer Unstimmigkeit des Gesetzeswortlautes.

Zu Nummer 39 Buchstabe b

Durch die Regelung in § 65 Abs. 3 Nr. 1 wird klargestellt, daß Auszubildende, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Ausbildungsstätten besuchen, ohne jedoch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 a zu erfüllen, nicht dem Grunde nach förderungsberechtigt im Sinne des BAfÖG sind, so daß § 26 BSHG auf sie keine Anwendung finden kann. Für sie kommt somit die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz unter den allgemeinen Voraussetzungen, also nicht nur in Fällen besonderer Härte nach § 26 Satz 2 BSHG, in Betracht.

In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird der Bedarfssatz für die neu in die Förderung aufgenommenen Schüler von Fach- und Berufsfachschulen, die bei ihren Eltern wohnen oder nicht notwendigerweise auswärts wohnen, auf 310 DM festgesetzt (vgl. Artikel 1 Nr. 8). Ein Teil dieser neu in die Förderung nach dem BAfÖG aufzunehmenden Schüler erhält derzeit Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Diese können - je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles - über den vorgesehenen Bedarfssatz nach dem BAfÖG hinausgehen. Um eine Schlechterstellung dieser Schüler aus besonders einkommensschwachen Familien zu vermeiden, wird mit der vorgesehenen gesetzlichen Regelung in § 65 Abs. 3 Nr. 2 die Möglichkeit geschaffen, die Leistungen nach dem BAfÖG durch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht nur in Fällen besonderer Härte nach § 26 Satz 2 BSHG aufzustocken.

Für vergleichbare Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Sinne von § 40 (gegebenenfalls in Verbindung mit

§ 58) des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), deren Förderung sich annähernd an dem Bedarfssatz des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für bei den Eltern wohnende Berufsfach- und Fachschüler orientiert, wird eine entsprechende Regelung in Artikel 3 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) vorgesehen.

Anspruch auf (gegebenenfalls ergänzende) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) haben danach folgende Gruppen von Auszubildenden:

1. Auszubildende, die sich nicht in einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung befinden (§ 65 Abs. 3 Nr. 1 BAföG und § 40 Abs. 1 c Nr. 1 AFG jeweils in der Fassung dieses Gesetzentwurfes, § 26 Satz 1 BSHG).
2. Auszubildende, die sich in einer nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung befinden und deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bemißt (§ 65 Abs. 3 Nr. 2 in der Fassung dieses Gesetzentwurfes), sowie
3. Auszubildende, die sich in einer nach dem AFG dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung befinden und deren Bedarf sich nach § 40 Abs. 1 b Nr. 1 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 58) AFG bemißt (vgl. Artikel 3, § 40 Abs. 1 c Nr. 2 AFG).

Anderen Auszubildenden kann bei Vorliegen eines Härtefalles im Sinne von § 26 Satz 2 BSHG Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden.

Zu Nummer 40

Bei der Streichung des Absatzes 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 2 Abs. 1, 1 a und 4, in dem die bisher in den §§ 2 Abs. 1 und 4, 10 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 2 und 3 sowie 68 Abs. 1 enthaltenen Regelungen über die Förderungsfähigkeit einer Ausbildung zusammengefaßt werden.

Hinsichtlich der Streichung des Absatzes 2 a vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 9.

Absatz 3 wird mit dem Inkrafttreten der abschließenden Neuregelung der Förderungsfähigkeit einer Ausbildung in den §§ 2 und 3 gegenstandslos.

Zu Artikel 2 (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Wie bei allen Anpassungen seit dem 3. Bericht nach § 35 BAföG von 1978 ist auch diesmal eine Zwischenanpassung bei den Freibeträgen, diesmal zum Herbst 1991 um 3 v. H., vorgesehen, um den realen Wert der Förderungsleistungen zu sichern. Auch die Höchstbeträge in § 21 Abs. 2 werden zu diesem Zeitpunkt an die Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenzen angepaßt.

Zu Artikel 3 (Arbeitsförderungsgesetz)

Durch die Regelung in § 40 Abs. 1 c Nr. 1 AFG wird klargestellt, daß Auszubildende, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 AFG nicht erfüllen, nicht dem Grunde nach förderungsberechtigt im Sinne des AFG sind, so daß § 26 BSHG auf sie keine Anwendung finden kann.

Durch die vorgesehene Regelung in § 40 Abs. 1 c Nr. 2 AFG soll für im Elternhaus untergebrachte Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, deren Bedarf sich nach § 40 Abs. 1 b

548/89

Nr. 1 AFG (bei Rehabilitanden gegebenenfalls in Verbindung mit § 58 AFG) bemißt, aus Gründen der Gleichbehandlung die Möglichkeit geschaffen werden, die Leistungen nach dem AFG durch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht nur in Fällen besonderer Härte nach § 26 Satz 2 BSHG aufzustocken, wie dies auch für die bei den Eltern wohnenden Berufsfach- und Fachschüler, die durch den Entwurf neu in die Förderung nach dem BAföG aufgenommen werden, vorgesehen ist (vgl. Artikel 1 Nr. 39).

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Der Finanzaufwand des Bundes für die Leistungen nach dem BAföG auf der Grundlage der vorgesehenen Anpassungen der Bedarfssätze und Freibeträge sowie der Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 und der verbesserten Förderung im übrigen wurde in folgender Höhe ermittelt:

Finanzaufwand des Bundes in Mio. DM	1990	1991	1992	1993
ohne Änderung	1.560	1.485	1.390	1.235
mit Mehrkosten durch dieses Gesetz	1.675	1.905	1.820	1.670
Haushalt 1990 und Finanzplan	1.675	1.905	1.820	1.670

2. Die Einnahmen aus Darlehensrückflüssen werden sich 1990 um 8 Mio. DM (davon Bund: 5 Mio. DM), 1991 um 50 Mio. DM (davon Bund: 33 Mio. DM), 1992 um 82 Mio. DM (davon Bund: 54 Mio. DM) und in den Folgejahren um jeweils 150 Mio. DM (davon Bund: 100 Mio. DM) erhöhen. Mit der Erzielung der

- erhöhten Darlehensrückflüsse sind in der Anlaufphase einmalige Verwaltungsmehrausgaben in Höhe von 13,7 Mio. DM verbunden (davon Personalausgaben: 6,5 Mio. DM, sächliche Verwaltungsausgaben: 7,2 Mio. DM).
3. Aufgrund der Anrechnung zuschußweise geleisteter Ausbildungsförderung auf den steuerlichen Ausbildungsfreibetrag gemäß § 33 a Abs. 2 Satz 5 Einkommensteuergesetz werden Steuermehreinnahmen erzielt werden. Sie werden 1991 240 Mio. DM betragen (davon Bund und Länder: je 102 Mio. DM, Gemeinden: 36 Mio. DM).
 4. Im Bereich der Sozialhilfe wird die Aufnahme von bisher dem Grunde nach nicht förderungsberechtigten Schülern in die Förderung nach dem BAföG zu Einsparungen führen. Die Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (vgl. Artikel 3) wird dagegen zu Mehrausgaben der Träger der Sozialhilfe führen. Insgesamt, d. h. auch unter Berücksichtigung ihres Anteiles an den Steuermehreinnahmen, werden die Gemeinden finanziell entlastet werden.

D. Auswirkungen auf das Preisniveau:

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Änderungsgesetz nicht zu erwarten.

01.12.89

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-
ausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG-E)

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 BAföG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Worte
", ab Klasse 11"
zu streichen.

Begründung:

Der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Beschränkung der Förderung von Berufsfachschülern ab Klasse 11 kann nicht zugestimmt werden.

(noch Ziffer 1)

Die Regelung würde bei gleichem Berufsziel danach unterscheiden, ob die erste Jahrgangsstufe einer Berufsfachschule als Jahrgangsstufe 10 oder Jahrgangsstufe 11 geführt wird. Der individuelle Förderungsbedarf des einzelnen hängt aber nicht davon ab, mit welcher Jahrgangsstufe seine Ausbildung an der Berufsfachschule beginnt. Es kann auch nicht entscheidend sein, ob der Auszubildende seine Allgemeinbildung vor Eintritt in die Berufsfachschule mit einem mittleren Schulabschluß oder mit dem Hauptschulabschluß beendet hat. Aufgrund der Kulturhoheit der Länder ist es allein deren Sache zu bestimmen, bis zu welchem Schuljahr verpflichtend eine allgemeinbildende Schule zu besuchen ist und ob der Eintritt in Berufsfachschulen nach Jahrgangsstufe 9 oder 10 ermöglicht wird. Durch die bundesrechtliche Ausbildungsförderung dürfen keine Festlegungen getroffen werden, die in diese Regelungszuständigkeit der Länder unmittelbar oder mittelbar eingreifen.

Die zu einem Berufsabschluß führenden Berufsfachschulen dienen auch in ihrer ersten Jahrgangsstufe der Berufsausbildung, unabhängig davon, ob diese als Jahrgangsstufe 10 oder 11 geführt wird. Die Ausklammerung der Jahrgangsstufe 10 leistet der Verlängerung der Ausbildungsdauer Vorschub; denn sie fördert eine längere Verweildauer im allgemeinbildenden Schulwesen.

Die Einbeziehung erst ab Jahrgangsstufe 11 bevorzugt ohne sachlichen Grund die Berufsfachschulen für Assistenzberufe gegenüber den übrigen Berufsfachschulen. Gerade die Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluß voraussetzen, werden oft von Jugendlichen aus sozial schwächeren Familien besucht. Schüler, die nach Jahrgangsstufe 9 oder 10 ihre Berufsausbildung im dualen System erhalten, bekommen eine Ausbildungsvergütung. Für Schüler, die sich für eine Berufsausbildung in einer Vollzeitschule entscheiden, dient die Ausbildungsförderung auch dem Ausgleich der nicht gewährten Ausbildungsvergütung, und zwar für die Gesamtzeit der Ausbildung, nicht erst ab dem zweiten Jahr.

2. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 15 BAföG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

"5. infolge der Pflege und Erziehung eines
Kindes bis zu 6 Jahren".'

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c in § 15 Abs. 3 a Satz 1
das Zitat

"Nr. 1 oder 3"

durch das Zitat

"Nr. 1, 3 oder 5"

zu ersetzen.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll erreicht werden, daß zeitliche Verzögerungen beim Studium, die durch die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu 6 Jahren entstehen können, förderungsrechtlich berücksichtigt werden. Gerade in den ersten Lebensjahren und im Kindergartenalter können intensive Pflege aufgrund typischer Kinderkrankheiten sowie Erziehung eine besondere zeitliche Inanspruchnahme Auszubildender erfordern, so daß der Abschluß eines Studiums innerhalb der Förderungshöchstdauer dann nicht erreichbar ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 18 BaföG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b ist in § 18 der Absatz 5 c wie folgt zu fassen:

"(5 c) Mit dem Tod des Darlehensnehmers erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie noch nicht fällig ist. Ist der Darlehensnehmer vor dem 01. Juli 1990 verstorben, erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig ist."

Begründung:

Nach § 18 Abs. 5 c (neu) des Regierungsentwurfs sollen Darlehensschulden aus der Ausbildungsförderung mit dem Tod des Darlehensnehmers erlöschen.

Die gegenwärtige Fassung bezieht nicht eindeutig die Fälle mit ein, in denen der Darlehensnehmer vor dem Inkrafttreten der Neuregelung verstorben ist. Um eine unterschiedliche Behandlung der Erben von vor und ab Inkrafttreten der Neuregelung verstorbenen Darlehensnehmern für einen mehrjährigen Zeitraum zu vermeiden, bezieht Satz 2 der vorgelegten Fassung jene Fallgruppe ausdrücklich mit ein.

Andererseits wird kein Bedürfnis für einen Verzicht der öffentlichen Hand auch auf die Darlehensbeträge gesehen, die bis zum Tode des Darlehensnehmers bereits fällig geworden sind. In Fällen, in denen der Darlehensnehmer vor Inkrafttreten der Neuregelung verstorben ist, sollen darüber hinaus die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Darlehensbeträge vom Verzicht ausgenommen werden, damit nicht pünktliche Zahler im Verhältnis zu säumigen Zahlern benachteiligt werden können.

4. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 18 b BAföG)

In Artikel 1 ist in Nummer 18 der Buchstabe b zu streichen.

Als Folge ist
in Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c
das Zitat
"Absätze 3 bis 5"
durch das Zitat
"Absätze 2 bis 4"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat hat wiederholt (Beschlüsse vom 6.11.1987 - Drs. 253/87 (Beschluß) -, vom 10.6.1988 - Drs. 205/88 (Beschluß) - und vom 16.12.1988 - Drs. 517/88 (Beschluß) - auf die Bedenken gegen die Regelungen des leistungsabhängigen Darlehensteilerlasses hingewiesen und die Bundesregierung aufgefordert, "bei der nächsten Novellierung des BAföG gesetzliche Lösungen zu unterbreiten, die nicht zu den aufgezeigten Problemen führen. Dabei sollen die Vorschläge des Beirats für Ausbildungsförderung berücksichtigt werden".

Der Beirat für Ausbildungsförderung hat sich in seinem Bericht vom Oktober 1988 den Bedenken des Bundesrates, die besonders gerichtet sind auf

- die unterschiedliche Größe und Zusammensetzung der Vergleichsgruppen, die zu unterschiedlichen Chancen der Inanspruchnahme des Teilerlasses führen,
- die Auswirkung einer hundertstel Note bei der Entscheidung über den Teilerlaß,
- die fehlende Berücksichtigung der Studiendauer,
- den hohen Verwaltungsaufwand,

angeschlossen und die Streichung dieses Teilerlasses empfohlen.

(noch Ziffer 4)

Der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Einführung einer Studienzeitkomponente kann nicht zugestimmt werden, weil wegen der gegenwärtigen objektiven Studienbedingungen nicht gewährleistet ist, daß der berufsqualifizierende Abschluß generell innerhalb der Förderungshöchstdauer erreicht werden kann.

5. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 22 Bafög), Nr. 22 (§ 24 Bafög)
und Nr. 28 (§ 36 Bafög)

In Artikel 1 ist Nummer 20 zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 1
in Nummer 22 die Buchstaben a und b
und
in Nummer 28 der Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Die Notwendigkeit einer zeitlichen Deckung von Berechnungs- und Bewilligungszeitraum ist nur beim Auszubildenden gegeben. Dieselbe Notwendigkeit besteht beim Ehegatten des Auszubildenden nicht. Mit der beabsichtigten Änderung würden die bisherigen Vorteile der Einkommensanrechnung beim Ehegatten des Auszubildenden preisgegeben. Die gegenwärtige Lösung hat verwaltungstechnisch den großen Vorzug, daß von den Einkommensverhältnissen in einem Zeitraum auszugehen ist, über den die Feststellungen der Finanzverwaltungsbehörden in aller Regel abgeschlossen sind.

6. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 23 BAföG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Auf besonderen Antrag erhöhen sich die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Beträge um den Betrag der behinderungsbedingten Mehraufwendungen entsprechend § 33 b des Einkommenssteuergesetzes."

Begründung:

Freibeträge für behinderungsbedingte Mehraufwendungen konnten bisher lediglich für die Eltern selbst, den Ehegatten und für behinderte Kinder im Rahmen der Anrechnung des Einkommens der Eltern oder des Ehegatten berücksichtigt werden.

In folgerichtiger Erweiterung dieser Regelung soll es nunmehr zur Vermeidung unbilliger Härten behinderten ehemaligen Auszubildenden ermöglicht werden, bei der Darlehensrückzahlung behinderungsbedingte Mehraufwendungen entsprechend § 33 b des Einkommensteuergesetzes vom eigenen Einkommen abzusetzen. Wenn nun behinderungsbedingte Mehraufwendungen bei der Darlehensrückzahlung berücksichtigt werden, ist es erst recht geboten, solche zusätzlichen Belastungen schon während der Ausbildung durch höhere Freibeträge auszugleichen, wenn ein behinderter Auszubildender über ein eigenes Einkommen verfügt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 53 BaföG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 53 durch eine Regelung ergänzt werden sollte, die dem vom Verfassungsrecht gebotenen Vertrauensschutz Rechnung trägt.

8. Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

In Artikel 7 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 und der Absätze 2 bis 7 am 1. Juli 1990 in Kraft. Für die Schüler von Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem mindestens zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluß vermitteln, für Schüler von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sowie Schüler von Berufsaufbauschulen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die darin bestimmten Änderungen erst vom 1. August 1990 an zu berücksichtigen sind."

(noch Ziffer 8)

Begründung:

Das Schuljahr beginnt am 1. August. Wie beim 5. BAföGÄndG sollte die (Wieder)Einbeziehung von schulischen Bildungsgängen in den Förderungsbereich des BAföG zum 1. August 1990 erfolgen. Die Bewilligungsbescheide im Rahmen der Landesförderung sind erlassen: Sie gelten in der Regel für das Schuljahr, d. h. sie umfassen den Monat Juli 1990. Der Antrag dient der Vermeidung eines großen Verwaltungsaufwandes, der dadurch entsteht, daß sie für den letzten Monat des landesrechtlichen Bewilligungszeitraumes aufgehoben werden müssen.

9. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Durch das 11. BAföGÄndG wurde in den § 12 die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung eingefügt, die es gestatten soll, den Bedarf für auswärtige Unterbringung auch in Fällen zu gewähren, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist. Mit der Zustimmung zum 11. BAföGÄndG am 10.06.1988 hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, von der Ermächtigung möglichst rasch Gebrauch zu machen. Die Länder haben seitdem mehrfach den baldigen Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung angemahnt.

(noch Ziffer 9)

Der Bundesrat hat bereits in der EntschlieÙung vom 10.06.1988 die Auffassung vertreten, die zu treffende Regelung solle sich auf die Fälle der nachhaltigen Störung des Eltern-Kind-Verhältnisses beschränken, damit die finanziellen Auswirkungen übersehbar bleiben. Ein weiterer Aufschub ist nicht zu rechtfertigen. Die Verordnung kann ggf. später um Tatbestände ergänzt werden, für die gegenwärtig keine Finanzierungsmöglichkeit gesehen wird. Der Bundesrat erwartet nunmehr, daß die erwähnten besonders dringlichen Fälle einer gestörten Eltern-Kind-Beziehung umgehend durch eine Verordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 (demnächst: § 2 Abs. 1a Satz 2) in die Förderung einbezogen werden.